

Informationen zum DATENSCHUTZ

Ich habe mich bislang nicht um das Thema Datenschutz gekümmert. Es ist ja auch nichts passiert. Warum sollte ich jetzt etwas unternehmen?

Ganz einfach, weil mit der ab Mai 2018 neu in Kraft tretenden europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) existenzbedrohende Geldstrafen sowie strafrechtliche Haftungsansprüche drohen, und Sie ggf. auch Ihre Anerkennung als Leistungsanbieter im Gesundheitswesen verlieren können. Sie selbst erwarten schließlich auch, dass mit Ihren persönlichen Daten sorgfältig und vertrauensvoll umgegangen wird.

Regelungen zum Datenschutz gibt es inzwischen seit rund 30 Jahren. Zweck der Gesetze ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Bislang sind die zum Teil sehr strengen Regelungen oftmals weder bei den Unternehmen und Organisationen, die diese personenbezogenen Daten erfassen, bekannt, noch wissen die meisten Kunden so richtig, über welche Rechte und Möglichkeiten sie verfügen.

Kritisch wird dieses Informationsdefizit bei Anbietern im Gesundheitswesen, da die hier verarbeiteten Informationen größtenteils „Daten besonderer Art“ darstellen, für die noch einmal besonders rigide Vorschriften gelten.

Nicht nur Therapeuten, sondern insbesondere auch Sportvereine und Fitnessseinrichtungen, die im Rahmen des Trainings, der Prävention oder des Rehasports mit Gesundheitsdaten hantieren, wissen meist nicht, was auf Sie zukommen kann, wenn Sie mit diesen sensiblen „Daten besonderer Art“ nachlässig umgehen.

Die Sensibilität der Bevölkerung zum Datenschutz ist durch Themen wie z.B. Edward Snowden | NSA-Affäre in den Blickpunkt geraten und hat Alltagspräsenz erreicht. Gerade bei Gesundheitsdaten kann man eine zunehmende Emotionalisierung beobachten. Wenn die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft tritt, wird die Einführung sicherlich medial aufbereitet und die Thematik massiv in die Öffentlichkeit getragen.

In der Folge werden Kunden und Patienten vermehrt prüfen, ob die Strukturen und Prozesse bei Ihnen aus Datenschutzsicht „in Ordnung“ sind. Erfahrungsgemäß suchen dann nicht alle das Gespräch mit Ihnen, sondern informieren gleich die Landesdatenschutzbehörde.

Was kann uns denn passieren? | Das sollten Sie wissen!

Vermeintliche Kleinigkeiten oder „das-haben-wir-schon-immer-so-gemacht-Prozesse“, können ganz schnell unangenehme Folgen haben. Beispielsweise laden frei zugängliche Unterlagen, Verordnungen, Teilnahmebescheinigungen oder auch „nur“ ausgehängte Namenslisten geradezu dazu ein, die Aufsichtsbehörde zu informieren.

Der Landesdatenschutzbeauftragte muss daraufhin den Sachverhalt prüfen und darf dazu auch Ihre Einrichtung betreten.

Stellt sich dann beispielsweise heraus, dass

- Gesundheitsdaten Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind und Sie dies nicht gemeldet haben, (Bußgeld bis zu 300.000,00 €: § 3 Abs. 9 i.V.m. § 42a Nr. 1 und § 43 Abs. 1 Nr. 7 BDSG)
- kein Datenschutzbeauftragter von Ihnen benannt wurde und (Bußgeld bis zu 50.000,00 €: § 4f i.V.m. § 43 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Abs. 3 BDSG)
- personenbezogene Daten unbefugt erhoben bzw. verarbeitet werden, (Bußgeld bis zu 300.000,00 €: § 43 Abs. 2 Nr. 1 i.v.m. § 43 Abs. 3 BDSG)

dann drohen nicht nur die Geldstrafen, sondern ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen.

Mit der neuen DSGVO erhöht sich der Strafrahmen ab 2018 noch einmal beträchtlich: Bei „technischen Fehlern“ sind bis zu 10.000.000 EUR, bei Vorsatz bis zu 20.000.000 EUR Strafe vorgesehen. Sich der Thematik gar nicht zu stellen und z.B. keine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen, wird automatisch als Vorsatz gewertet.

Auch die Führungskräfte sind bei Verletzung des Datenschutzgesetzes von hohen Haftungsansprüchen, die ihr gesamtes Vermögen umfassen können, bedroht.

Darüber hinaus stellt das Nichteinhalten von Datenschutzbestimmungen einen Vertragsverstoß dar und gefährdet somit die Anerkennung als Leistungserbringer.

Was kann ich tun? | 5 Punkte für mehr Sicherheit!

Kleine Unternehmen, wie Physiotherapeuten, Fitnessstudios und Sportvereine werden wohl nie alle Anforderungen der nationalen und europäischen Gesetze erfüllen können. Das wird in letzter Konsequenz auch niemand von Ihnen erwarten!

Das Schlimmste wäre jedoch eine Vogel-Strauß-Politik: Gar nichts zu tun, wird nämlich jedem Verantwortlichen mit den beschriebenen Konsequenzen als Vorsatz ausgelegt.

Sie benötigen folgendes, einfach umzusetzendes „Pflichtprogramm“. **Dies besteht aus**

- der Benennung eines Datenschutzbeauftragten,
- der Erstellung eines Datenschutzhandbuchs,
- der Schulung und Verpflichtung der Mitarbeiter,
- dem Einholen der Einwilligungserklärung Ihrer Kunden | Patienten | Rehasportler und
- der Existenz und Umsetzung von Prozessen zur
 - Meldung von Datenschutzpannen
 - Wahrnehmung von Betroffenenrechten
 - Prüfung von Auftragsverarbeitungen

Der Datenschutzbeauftragte

Alle Unternehmen oder Organisationen müssen einen Datenschutzbeauftragten benennen und diesen ab Mai 2018 der Aufsichtsbehörde melden, wenn ...

- mehr als 9 Personen (inkl. AZUBIs, Praktikanten, Ehrenamtliche, freie Mitarbeiter, etc.) auf personenbezogene Daten zugreifen
und | oder
- Gesundheitsdaten von Kunden | Patienten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Der Datenschutzbeauftragte hat im Unternehmen lediglich eine beratende Funktion:

Er hat kein Vetorecht bei Entscheidungen, verantwortet nicht die Umsetzung von Maßnahmen und haftet auch nicht persönlich für evtl. Vergehen!

Die Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter darf nicht mit anderen hauptamtlichen Aufgaben in einen Interessenskonflikt geraten.

Eine Benennung von Inhabern, Vorständen, Geschäftsführern und sonstigen gesetzlich berufenen Leitern ist i.d.R. nicht möglich. Bei Personen, die in der Funktion als Datenschutzbeauftragter in Interessenkonflikte geraten könnten (z.B. EDV-Leiter, IT-Administratoren, Personalleiter, Personen mit leitenden Aufgaben) ist die Benennung im Einzelfall zu prüfen.

INTERN oder EXTERN?

OPTION 1

Benennen Sie eine|n Ihrer Mitarbeiter|innen als **interne|n Datenschutzbeauftragte|n**.

Diese|r sollte einen Überblick zu allen betrieblichen Aufgaben, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden besitzen, und über Kenntnisse zu Verfahren und Techniken der EDV verfügen.

Für den erforderlichen Nachweis der Fachkunde melden Sie ihn|sie einfach zu unserem Lehrgang Datenschutz und der anschließenden Prüfung zum Datenschutzbeauftragten an.

OPTION 2

Sie beauftragen alternativ einen **externen Datenschutzbeauftragten**.

Um die Kosten bei einer Beauftragung für Sie möglichst gering zu halten, sollten Sie unbedingt über (ein wenig mehr, als) das Basiswissen verfügen.

Wir empfehlen deshalb die Teilnahme des|der Chefs|in und/oder eines|r leitenden Mitarbeiters|in am Lehrgang Datenschutz (Prüfung optional).

Über verschiedene Angebote von Anbietern auf dem Markt, zu der Leistung und dem Einsatz eines externen Datenschutzbeauftragten, werden wir im Lehrgang sprechen.